

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zahl: 11-ALL-2/21-2007		Referent: LR Dr. Richard Josef MARTINZ Vorstand: Dr. Dietfried HALLER	
Miterledigte Zahlen:	Vorzahl:	Auskunftsvermerke: MMag. Scherling/31106	
	Nachzahl:		
	Bezugszahl:		
Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Begutachtung; <u>Stellungnahme:</u>		Dringlichkeits- und Fristvermerk:	
Zur Einsicht vor Genehmigung:		Zur Einsicht vor Abfertigung:	
		Zur Einsicht nach Abfertigung:	
Geschäftszeichen:	Kanzleistelle:	Reingeschrieben: Verglichen: Versendet am:	Kanzleiauftrag: Erl. per E-mail versenden!
Stammzahl:			Skart.:

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIE-
RUNG**

Abteilung 11 - Agrarrecht



Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme:

Datum:	20. Februar 2007
Zahl:	-11-ALL-2/21-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	MMag. Scherling
Telefon:	(050) 536 - 31106
Fax:	(050) 536 - 31100
e-mail:	post.abt11@ktn.gv.at

1. **An die
Abteilung 2V – Verfassungsdienst**

im Hause
2. **An die
Abteilung 4 – Finanzen und Wirtschaft**

im Hause

Unter Bezugnahme auf das do. Ersuchen vom 12. Februar 2007, Zahl: 2V-BG-4760/1-2007, betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird, darf nachfolgende gemeinsame Stellungnahme der Abteilung 10V-Veterinärwesen und der Abteilung 11 - Agrarrecht des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelt werden:

A) Artikel 2 - Änderung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes

Gegen diese Änderung wird fachlich kein Einwand erhoben. Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten

B) Artikel 3 - Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

Gemäß Bangseuchengesetz, BGBl 1957/147 idGF wird im §12 Abs. 1 lit. d) festgehalten, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Untersuchungsstellen festlegt.

Als Untersuchungsstelle für die Durchführung der serologischen und bakteriologischen Untersuchungen nach diesem Gesetz werden in der Bangseuchen Verordnung BGBl Nr 1957/280 idGF im §10 Abs. 1 auch die Anstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Ehrental des Landes Kärnten genannt.

Gemäß Rinderleukosegesetz, BGBl 1982/272 idGF wird im §4 Abs. 2 festgehalten, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen weitere Untersuchungsstellen als die im Abs. 1 genannten zu bestimmen hat, wenn Bedarf besteht.

Dies ist in der Rinderleukose - Untersuchungsstellen VO, BGBl 1982/416 geschehen, in der im §1 Pkt 3 die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Ehrental in Klagenfurt bestellt wurde.

Gemäß IBR/IPV Gesetz, BGBl 1989/636 idgF wird im §4 festgehalten, dass das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen durch Verordnung Untersuchungsstellen zu bestimmen hat, welche die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen serologischen Untersuchungen auf IBR/IPV vorzunehmen haben.

Dies ist in der IBR/IPV- Untersuchungsstellen VO, BGBl 1989/640 geschehen, in der im §1 Pkt. 2 die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Ehrental in Klagenfurt bestellt wurde.

Im §2 ist Ehrental für den örtliche Wirkungsbereich „Land Kärnten“ zuständig

Mit in Kraft Treten des Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird, sollen im Artikel 3 – Änderung des Tiergesundheitsgesetzes –TGG im § 16 a o.g. Gesetze (IBR/IPV, Bang; Leukose) außer Kraft gesetzt werden.

Das bedeutet für das Bundesland Kärnten:

1. Gegen die Übernahme der Kosten für die Probenentnahmen und die Laboruntersuchungen für Stichprobenkontrollen wie in §7 Abs. 2 angeführt und für die Laboruntersuchungen im Falle der Bang-, Leukose - und IBR/IPV-Bekämpfung, wie in Abs. 3 angeführt, ist nichts einzuwenden.

2. Es ist aber nicht im Detail ersichtlich, wohin diese Untersuchungen, die derzeit auf Grund gesetzlicher Vorgaben an der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Ehrental in Klagenfurt durchgeführt werden, ausgelagert werden sollen.

3. Die Untersuchung der Milch- und Blutproben auf Bang, Leukose und IBR/IPV sollen, wie in den Erläuterungen erwähnt, offensichtlich zentral an der AGES durchgeführt werden. Ein Abzug dieser Proben aus der LA-Ehrental steht also jedenfalls im Raum. Für die Landesanstalt Ehrental, die Veterinärverwaltung des Landes Kärnten und für die landwirtschaftlichen Betriebe Kärntens hätte dies aber massive negative Auswirkungen:

- a) Ca. 15.000 Blut- und Milchproben von Kärntner Rindern würden pro Jahr von der Landesanstalt abgezogen und an Institute der AGES (Linz und Mödling?) eingesandt werden.
- b) Dies bedeutet für die Landesanstalt Ehrental einen Umsatzverlust von ca. 40.000 Euro pro Jahr.
Den finanziellen Abgang der AGES würde dieser Betrag allerdings verhältnismäßig wenig verringern.
- c) Da an der LA-Ehrental durch die Einnahmen aus Untersuchungen Personalkosten abgedeckt sind, müsste im Bereiche der Serologie eine Personalreduktion um mindestens 3 Personen (Medizinisch technisches Personal) erfolgen.
- d) Private Untersuchungen auf o. a. Erkrankungen, wie sie z. B. im Rahmen von Importen oder Exporten gefordert sind, könnten ebenfalls nicht mehr in Ehrental durchgeführt werden, da für diese relativ geringe Anzahl an Proben (ca. 200 / Jahr) keine Testkits gelagert werden können (Haltbarkeitsdatum würde größtenteils ablaufen).
- e) Bereits von der LA-Ehrental getätigte Investitionen, die für die Abwicklung der Periodischen Untersuchungen notwendig waren, haben sich z. T. noch nicht amortisiert:

- Kosten für das elektronische Probenbegleitssystem: € 15.000.-
 - Kosten für Geräteneuanschaffungen € 50.000.-
 - Kosten für die Akkreditierung € 5000.-
- f) Mit einem Abbau von medizinisch technischem, bestens eingearbeitetem Personal geht an der LA-Ehrental auch Fachwissen verloren, das dann im Seuchenfall nicht mehr zur Verfügung stehen würde: Es können vor Ort kurzfristig keine Untersuchungen aufgenommen werden, die nicht etabliert bleiben.
- g) Es entstehen durch die notwendige Weitersendung der Milch- und Blutproben aus Kärnten wesentliche zusätzliche organisatorische Kosten in der Höhe von ca. € 800 -1000, deren Tragung z. Zt. nicht geklärt ist und die die Effizienz der Zentralisierung zusätzlich in Frage stellt
- h) Für die Tierseuchenbekämpfung im Bundesland Kärnten bedeutet die Auslagerung der Untersuchungen, dass Kärntner Landwirte im Vergleich zur bisherigen Situation bedeutende Nachteile in Kauf zu nehmen hätten:
- Es kommt zu einer Zeitverzögerung der Befundübermittlung durch Versandzeiten und verlängerte Bearbeitungszeiten auswärtiger Labors. Dadurch kann es vorkommen, dass Betriebe länger „gesperrt“ sind, wodurch diesen Betrieben enorme wirtschaftliche Schäden erwachsen (Z. Zt. wird in Kärnten ein großer Teil der Proben persönlich von den Tierärzten unmittelbar nach der Probenentnahme an der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Ehrental in Klagenfurt abgegeben).
 - Diese Tatsache betrifft v.a. auch o. a. Privatuntersuchungen (Import/Export – US) und § 11 Untersuchungen: diese sind von der Anzahl her zu gering um sie weiterhin vor Ort durchführen zu können (Testkitkosten sind zu hoch, um Einzelproben zu bearbeiten und Gefahr zu laufen, dass diese Testkits ablaufen)
- i) Weiters kommt es im Falle von verdächtigen bzw. positiven Befunden auch zu einer Verzögerung des Ergreifens amtlicher Maßnahmen, wie z. B. vorläufige Sperrungen eines verdächtigen Betriebes und daraus resultierend das Auftreten kritischerer Situationen in der Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen.
- j) Aus der Sicht und der Erfahrung der Veterinärverwaltung ist auch eine erhöhte Verwechslungsgefahr von Proben gegeben. Passiert ist dies immer wieder bei den Rückstandskontrollen, wo die Probenbearbeitung in dafür spezialisierten Labors durchgeführt wird. Es kommt verhältnismäßig oft vor, dass Befunde an die falschen Bundesländer übermittelt werden. Inwieweit diese „Irrläufer“ an die richtigen Stellen weitergeleitet werden, obliegt den Sachbearbeitern der einzelnen Bundesländern.
- k) Unbürokratische und schnelle Informationen an die Bezirkshauptmannschaften in Kärnten, die auch außerhalb der Dienstzeiten möglich sind sowie rasche Untersuchungen von Proben, die aufgrund von Tierseuchenverdachtsmomenten in der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Ehrental in Klagenfurt auch außerhalb der normalen Dienstzeit durchgeführt wurden, werden nicht mehr gegeben sein.

In Kärnten ist es durch die enge Zusammenarbeit von Veterinärverwaltung, Tierärztekammer, Landwirtschaftskammer, Tiergesundheitsdienst, Molkereien und Fleischwirtschaft und unter Mithilfe des zuständigen Ministeriums vor mehr als 25 Jahren gelungen einen Großteil der Bedürfnisse an veterinärmedizinischen Untersuchungen in einer vor Ort ansässigen Untersuchungsanstalt zu abzuwickeln.

Ein Tierseuchenfonds und die Fleischuntersuchungsausgleichskasse ermöglichen stichprobenweise Untersuchungen und Abklärung von seuchenhaften Erkrankungen ohne dass mit den US-Gebühren der einzelne Tierhalter belastet wird.

Es bestehen in Kärnten kostengünstige und rasche Einsendesysteme:

- Ein Paketdienst, der das Einlangen von Proben über Nacht ermöglicht und wesentlich kostengünstiger ist als die Einsendung mittels EMS
- Die direkte Abgabe von Proben durch Tierärzte Landwirte oder Boten möglich
Es sind bekannte Ansprechpartner für Tierärzte und Landwirte vor Ort
Flexible Arbeitszeiten ermöglichen rasche Befunde
- BVD Befunde noch am gleichen Tag, Trichinen, BSE Befunde in der Regel am folgenden Tag
- Möglichkeit der Vereinbarung von Terminen für dringende Untersuchungen z.B. Export

Ein rationeller Personaleinsatz an der LA-Ehrental ermöglicht ein wirtschaftliches Arbeiten:

- 4 Tierärzte, medizinisch-technisches Personal und sonstiges Personal gewährleisten übersichtliche Arbeitsbedingungen, durch Jobrotation ist das Personal vielseitig einsetzbar.
- gut entwickelte IT Systeme mit Verknüpfung mit der Veterinärverwaltung - aus der praktischen Anwendung entwickelt und für Anwendungen die zukünftig im VIS nicht angeboten werden

Mit der geplanten Zentralisierung der im Land Kärnten vorhandenen Labors in einem Zentrallabor und der Ansiedlung aller mit der Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit befassten amtlichen Personen entsteht ein schlagkräftiges Landeskompetenzzentrum

Weitere Einwendungen gegen eine Zentralisierung von Untersuchungstätigkeiten in den AGES-Untersuchungsanstalten:

Bei den geplanten Untersuchungen, die zentral in verschiedenen AGES Anstalten durchgeführt werden sollen,

- handelt es sich größtenteils um Routineuntersuchungen mittels Elisatests die von den bisherigen Labors, die über entsprechende Ausrüstungen verfügen und akkreditiert sind, problemlos, in selber Qualität –
- wenn die Reagentien weiterhin wie bisher gemeinsam angeschafft werden, ebenso kostengünstig –
- durch einen flexiblen Personaleinsatz in der LA Ehrental u. U. sogar kostengünstiger durchgeführt werden können.
- Die Organisation der Probenentnahmen ist durch den direkten Kontakt mit der Untersuchungsanstalt und der möglichen Rücksichtnahme auf spezielle Ländergegebenheiten (Weidehaltung, Muttertierhaltung etc.) einfacher
- die Einsendung von Proben kann über kostengünstige Paketdienste, Direktabgabe bzw. mit anderen Einsendungen erfolgen
- die bestehende Elisadiagnostik muss trotzdem weiter aufrecht erhalten bleiben (z.B. BVD, Maedi Visna,.....)
- Durch die Übernahme der Kärntner Routinediagnostikproben würde sich der Abgang der AGES kaum verringern, für die LA-Ehrental würde die Umsatzeinbuße de facto fatale Folgen (s. o. Personal,...) haben.

Diese Tatsachen gereichen der Veterinärverwaltung in Kärnten und den Kärntner Landwirten zum Nachteil, da eine kompetente und technisch bestens ausgestattete Laboreinrichtung, die ursprünglich für die Kärntner Landwirtschaft etabliert worden ist, auf Kosten der AGES unterminiert wird.

Der im Februar 2007 aufgetretene BSE Fall in einem Kärntner Betrieb konnte nicht zuletzt deshalb so gut und effizient abgewickelt werden, weil durch die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Ehrental in Klagenfurt **sofort auf direktem** Wege sämtliche Informationen an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden konnten, als ersichtlich wurde, dass die Probe in den ersten beiden Labortests als „nicht negativ“ zu beurteilen ist.

C) Artikel 4 - Änderung des Tierschutzgesetzes:

Zu Art. 4 Z 1 und 2 (§ 11 Abs. 1 und 3 TSchG):

Durch die unmittelbar anwendbare Verordnung (EG) Nr. 1/2005 werden die materiellen Bestimmungen der Tiertransportgesetze Straße,- Luft und -Eisenbahn verdrängt. Von der EG-Verordnung erfasst sind generell Transporte von Wirbeltieren, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden.

Damit im Sinne des Tierschutzes sichergestellt ist, dass bei allen Tiertransporten Mindeststandards eingehalten werden, bedarf es einer entsprechenden Anpassung in § 11 Abs. 1 TSchG, in dem bis jetzt auf die Tiertransportgesetze Straße, -Luft und -Eisenbahn verwiesen wird.

Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 legt „Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren“ fest.

Anhang I Kapitel I, II und III enthalten nähere Bestimmungen über Transportfähigkeit der Tiere sowie allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit der Transportmittel und Transportpraxis. Es handelt sich dabei um grundsätzliche Bestimmungen, die als Mindestanforderungen für den Transport von Tieren gelten. Es erscheint sinnvoll, dass diese grundsätzlichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die die EU als Mindeststandards festlegt, auch national für Transporte, soweit dieses nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und daher in den Geltungsbereich des TSchG fallen, Anwendung finden.

Zu Art. 4 Z 3 und 4 (§ 18 Abs. 6 und 7 TSchG):

Durch die Umformulierung von § 18 Abs. 6 sowie Ergänzung um § 18 Abs. 7 soll eine sinnvolle Regelung für das bereits in der geltenden Fassung des TSchG geforderte Zulassungs- und Kennzeichnungssystem geschaffen werden. Zuständig für Zulassung und Kennzeichnung ist gemäß allgemeiner Zuständigkeitsregelung in § 33 Abs. 1 TSchG die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Um die Vorgangsweise bei der Zulassung und Kennzeichnung zu vereinheitlichen und im Hinblick darauf, dass entsprechende amtliche Sachverständige nicht zur Verfügung stehen, soll es durch die neue Formulierung des § 18 Abs. 6 und 7 dem Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend ermöglicht werden, eine zentrale Stelle einzurichten, die die für die Zulassung und Kennzeichnung notwendige Prüfung eines Produktes durchführt. Diese Stelle ist als Sachverständiger mit der Prüfung im Rahmen eines Zulassungs- oder Kennzeichnungsverfahrens zu betrauen. Die Zulassung bzw. Kennzeichnung erfolgt dann mittels Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde.

Es ist nun jedoch festgehalten, dass sowohl die Zulassung als auch Kennzeichnung für das gesamte Bundesgebiet gilt.

Zu Art. 4 Z 7 (§ 37a TSchG):

§ 37a sieht unter dem Titel „Informationsmanagement“ vor, dass der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend zum Zwecke des einheitlichen Vollzuges und der Zusammenarbeit eine länderübergreifende Datenbank zu Verfügung stellt. Sinnvoll erscheint dies vor allem im Zusammenhang mit § 24 Abs. 3 TSchG. So macht die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen zum Zwecke der Zurückführung, entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Tiere nämlich nur Sinn, wenn dazu eine einheitliche länderübergreifende Datenbank zur Verfügung steht.

Die finanziellen Auswirkungen sind in den Kosten von Datenbanken gegeben. Abhängig werden diese Kosten davon sein, inwieweit bereits bestehende Datenbanken in das neue System einbezogen werden können.

D) Artikel 5 - Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG

Kosten der Aus- und Weiterbildung gem. §29 Abs. 1 und 2 Z2 des LMSVG: die Kosten sind vom Landeshauptmann tragen.

Im Bundesland Kärnten gibt es 83 amtliche Tierärzte und 9 amtliche Fachassistenten, die zu schulen sind. Vorgaben über Schulungsinhalte, Schulungsunterlagen, Schulungsstunden, Schulungsorte und Prüfungsmodalitäten werden vom Bundesministerium den Ländern vorgeschrieben werden. Weiterhin ist bis dato noch nicht geklärt, ob eigene Sachbearbeiter der Bundesländer diese Schulungen im Kärnten durchführen können oder ob teure Externisten diese Schulungen machen werden.

Die finanzielle Situation ist derzeit überhaupt nicht einschätzbar. Bis dato wurden den zu schulenden Organen das Kilometergeld vom Praxissitz zum Ausbildungsort (Hin und retour) in Ausmaße des amtlichen Kilometergeldes zurück erstattet.

Ausbildungsdauer war immer ein Tag.

Erst wenn die Vorgaben des Bundesministeriums fertig sind, können finanzielle Angaben getätigt werden.

Insgesamt wird höflich um Kenntnisnahme ersucht.

Abteilung 11 – Agrarrecht
Unterabteilung Forst-, Landwirtschaft- und Veterinärrecht: